

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 23/04

Inhalt	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Business Administration and Engineering im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II	367

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

30.08.2004

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den postgradualen und weiterbildenden Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen – Master of Business Administration and Engineering

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl.S.185), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II am 05. Mai 2004 folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 04. April 2002 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 35/02) beschlossen: *

Artikel 1

Nr. 1

§ 4 (Zulassungsvoraussetzungen)

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zugangsvoraussetzung für dieses Studium ist der Abschluss **Bachelor- Wirtschaftsingenieur bzw. Bachelor-Wirtschaftsingenieurin oder Diplom-Wirtschaftsingenieur** (FH oder Hochschule/Universität) bzw. **Diplom-Wirtschaftsingenieurin** (FH oder Hochschule/Universität) oder ein vergleichbarer Abschluss. **Es werden englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, um an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache aktiv teilnehmen zu können. Sofern deutschsprachige Lehrveranstaltungen geplant sind, werden auch deutsche Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Der Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen der FHTW Berlin entscheidet über eine Vergleichbarkeit des Abschlusses bzw. über das Ausreichen der vorhandenen Sprachkenntnisse.“**

- Absatz 2 wird gestrichen.

- Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) **Eine Zulassung kann auch erfolgen, wenn ein kaufmännischer oder ein technischer Bachelor- oder Diplomabschluss vorliegt und der Kandidat/die Kandidatin eine mindestens zweijährige Praxis im Sinne einer wirtschaftsingenieurmäßigen Tätigkeit nachweisen kann. Über eine Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen. Für die Zulassung können Auflagen erteilt werden, Lehrveranstaltungen des Diplomstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen zu absolvieren.“**

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt am 04. Juni 2004

Nr. 2**§ 6 (Studiendauer)**

-Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das postgraduale und weiterbildende Studium immatrikuliert jährlich 40 Studierende.“

Nr. 3**§ 7 (Art der Lehrveranstaltungen)**

In Absatz 3 wird der Satz 2 gestrichen.

Nr. 4**§ 9 (Studienfachberatung)**

In § 9 wird der Satz 2 neu gefasst:

„Die Studienfachberatung unterstützt die Studierenden durch eine studienbegleitende fachspezifische Beratung, insbesondere **über Studienmöglichkeiten** sowie über die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Prüfungen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.